

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Backnang.

Nro. 145.

Donnerstag den 8. Dezember 1870.

39. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet frei ins Haus geliefert: vierteljährlich: in der Stadt Backnang 41 fr., im Oberamtsbezirk Backnang 45 fr., und außerhalb dieses 48 fr.; halbjährlich: im Oberamtsbezirk Backnang 1 fl. 25 fr., außerhalb desselben 1 fl. 51 fr. Man abonniert bei den K. Postämtern und Postboten. Die Einrückungsgelder beträgt bei kleiner Schrift: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 2 fr., die zweispaltige das Doppelte.

Oberamt Backnang.

Vorladung der Militärpflichtigen zur Loosziehung.

Gemäß der Bekanntmachung des K. Oberrekrutierungsrats vom 3. d. Mts., Staatsanzeiger Nro. 290 findet die Loosziehung am **Donnerstag den 15. d. Mts., Vormittags 8^{1/2} Uhr,**

auf dem hiesigen Rathhause statt.

1) An derselben haben Theil zu nehmen:

- a) sämtliche bei der Musterung für tauglich oder zeitlich untauglich erkannte Militärpflichtige der laufenden Altersklasse (Art. 67, a.),
- b) diejenigen bei der Musterung für tauglich oder zeitlich untauglich erkannten jungen Männer,
 - aa) welche nach Verkündigung des Kriegsdienstgesetzes vom 12. März 1868 und vor Ablauf der nach Art. 62, Abs. 1 dieses Gesetzes zu berechnenden zweijährigen Dienstzeit ihrer Geburtsaltersklasse eingewandert sind (Art. 36),
 - bb) welche durch Auswanderung oder auf sonstige Weise ihr württembergisches Staatsbürgerrecht verloren haben, in Folge ihrer Rückkehr ins Vaterland aber nach Art. 102 des Kriegsdienstgesetzes militärpflichtig geworden sind,
 - cc) welche ohne ihr Verschulden nicht in die Rekrutierungsliste ihrer Altersklasse aufgenommen oder unrichtigerweise für untauglich erklärt worden, sofern seit ihrer Uebergangung noch nicht zwei regelmäßige Aushebungen verstrichen sind (Art. 61),
- c) die wegen Ausbleibens von der Musterung vorläufig als tauglich Angenommenen (Art. 67).
Außerdem ist auch
- d) für die freiwillig auf Kriegsdauer in das aktive Heer eingetretenen, zur heurigen Aushebung Berufenen das Loos zu ziehen, um dieselben nach beendigtem Kriege je nach ihrer gezogenen Loosnummer entweder dem aktiven Heer oder der Ersatzreserve zutheilen zu können.

2) An der Loosziehung nehmen hienach nicht Theil:

- a) die zu Einjährigem freiwilligen Dienst Ermächtigten;
- b) die mit der vollen gesetzlichen Dienstzeit freiwillig in das K. Militär Getretenen;
- c) diejenigen, welche durch Stellung eines Ersatzmannes unter der Herrschaft des alten Kriegsdienstgesetzes ihre Militärpflicht zum Voraus erfüllt haben;
- d) die vor der Loosziehung bereits als untauglich Ausgeschiedenen.

3) Das Loos kann durch Bevollmächtigte gezogen werden. Väter, volljährige Brüder oder Vormünder bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; andere Personen aber, welche Abwesende zu vertreten beauftragt sind, müssen eine schriftliche, vom Ortsvorsteher beglaubigte Vollmacht beibringen.

Für Abwesende, die nicht gültig vertreten sind, zieht der Ortsvorsteher das Loos (Art. 69).

Einsichtlich der Anmeldung von Berücksichtigungsansprüchen wird noch Folgendes beigefügt:

a) Von der Dienstleistung im aktiven Heere werden, wenn sie bei der Musterung für tauglich erfunden worden und das Loos zur Einreihung sie trifft, entbunden und in ihrer Altersklasse zurückgestellt:

- 1) die Söhne solcher Eltern, welche bereits einen Sohn oder mehrere Söhne unter den Fahnen entweder im Felde oder sonst bei oder in unmittelbarer Folge einer dienstlichen Verrichtung verloren haben.
Eine im Dienst erlittene Verkümmelung, wodurch der gänzliche Verlust einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder beider Augen herbeigeführt worden, ist dem Verluste durch den Tod in dieser Beziehung gleich zu achten.
- 2) Die Söhne solcher Eltern, von denen zur Zeit der Bildung des Kontingents ein Sohn in Folge regelmäßiger Aushebung im aktiven Heere dient.
- 3) Von zwei Brüdern, deren Vater oder Mutter noch am Leben ist, und die bei einer und derselben Aushebung zur Einreihung bestimmt wurden, derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, es wäre denn, daß die Brüder selbst sich hierüber anders vereinigen.
- 4) Der einzige oder der älteste Sohn einer Wittve, sowie auch eines Vaters, der des Verstandes oder des Gebrauchs eines Armes oder Fußes beraubt oder blind ist (Art. 47).

b) Die Zurückstellung wegen Familienverhältnisse geschieht jenseits auf Ein Jahr, kann aber auch auf ein zweites und drittes Jahr bewilligt werden (Art. 45 Abs. 2).

c) Für die Beurtheilung des Zurückstellungsgrundes ist der Tag der Loosziehung als Normaltag anzusehen (Art. 48 Ziff. 1).

d) Die Zurückstellung wegen Familienverhältnisse erfolgt nur, wenn sie angesprochen worden ist.

Der Anspruch steht dem Vater, einer Mutter aber nur dann zu, wenn und so lange sie Wittve ist.

Die Zurückstellungsgesuche, mögen sie für Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse anebracht, oder für früher Zurückgestellte wiederholt werden, sind, — sofern dies nicht schon bei oder nach der Aufzeichnung der Militärpflichtigen bereits geschehen — ohne allen Zeitverlust bei dem zuständigen Oberamte anzubringen, damit dieselben vorläufig geprüft und den Beteiligten in Absicht auf die beizubringenden Beweisurkunden die erforderlichen Belehrungen ertheilt werden können.

Das Gleiche gilt von dem Anspruch auf Befreiung wegen geistlichen Berufs (Art. 3).

Von dem Tage der Loosziehung an ist zu Anmeldung solcher Ansprüche nur noch eine Frist von drei Tagen offen (Art. 49 Abs. 2).

Verpätete Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

e) Gesuche um Verwilligung abgekürzter Präsenzzeit (Art. 50, Ziff. 1 und Art. 51) finden über die Dauer des gegenwärtigen Krieges keine Berücksichtigung und sind daher insoweit zurückzuweisen.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, Vorstehendes den Militärpflichtigen mit dem Bemerkten zu eröffnen, daß sie an genanntem Tage Morgens 8^{1/2} Uhr dahier zu erscheinen haben.

Die Eröffnung haben die Militärpflichtigen in der Ordnung, wie sie in den Rekrutierungslisten aufgeführt sind, zu bescheinigen. Ortsabwesende sind durch die betr. Schultheißenämter direkt vorzuladen.

Die Eröffnungs-Urkunden sind bis zum 12. d. Mts. unfehlbar hieher vorzulegen.

Die Ortsvorsteher haben zu dieser Verhandlung ihre Mannschaften zu begleiten und dafür zu sorgen, daß die Militärpflichtigen geordnet und präcis erscheinen.

Backnang den 6. Dezember 1870.

K. Oberamt.
D r e s c h e r.

